

Einbussen für Versicherte?

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit gelten seit Anfang Jahr neue sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen. Der VU-Abgeordnete Günther Kranz informierte sich im Rahmen der Kleinen Anfragen über die Konsequenzen der Neuerungen für die Arbeitnehmer.

«Seit 1. Januar 2008 findet bei der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung bei grenzüberschreitender Tätigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz nicht mehr das liechtensteinisch/schweizerische Abkommen über soziale Sicherheit, sondern die Europäische Verordnung EWG Nr. 1408/71 über die Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit für Wanderarbeiter Anwendung», hielt der VU-Abgeordnete Günther Kranz an der letzten Landtagssitzung fest. Betroffen seien durch diese Neuregelung die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die IV, die Familienausgleichskasse, die betriebliche Personalvorsorge, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

Zu Aufnahme verpflichtet

Von der Regierung wollte Kranz im Rahmen der Kleinen Anfragen wissen, was ein liechtensteinischer Arbeitgeber macht, wenn er keine schweizerische Vorsorgeeinrichtung findet, die den ausländischen Lohnanteil versichert. Regierungsrätin Rita Kieber-Beck führte dazu Folgendes aus: «Das gesamte Einkommen muss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert werden. Der liechtensteinische Arbeitgeber kann den liechtensteinischen Lohnanteil bei der Vorsorgeeinrichtung des schweizerischen Arbeitgebers versichern, soweit das Reglement der Vorsorgeeinrichtung ermöglicht, ausländische Lohnanteile zu versichern.



Regierungsrätin Rita Kieber-Beck: «Die betroffenen Verbände wurden vor Einführung der Neuregelung über die Anpassungen informiert.»

Bild Archiv

Findet der liechtensteinische Arbeitgeber keine schweizerische Vorsorgeeinrichtung, welche den ausländischen Lohn versichert, muss ein Anschluss an die Auffangeinrichtung BVG erfolgen. Die Auffangeinrichtung BVG ist verpflichtet, Arbeitnehmer aufzunehmen, welche nicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden können.»

Ist mit Einbussen zu rechnen?

Des Weiteren fragte Günther Kranz, ob mit einer rentenbildenden Einbusse zu rechnen sei, wenn der Arbeitnehmer bei der Auffangeinrichtung BVG zu versichern sei. Die zweite Teilfrage beantwortete Rita Kieber-Beck wie folgt: «Zunächst ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der neuen Unterstellungsregelungen jeweils im Einzelfall zu beurteilen sind. Es wird Fälle geben, in denen sich die neuen Regelungen sozialversicherungsrechtlich vorteilhaft auswirken, aber auch Fälle, in denen mit gewissen Einbussen in Bezug auf die versicherten Leistungen gerechnet werden

muss. Die Auffangeinrichtung BVG versichert nur die BVG-Minimalleistungen.»

Zusatzleistungen sind möglich

«Gibt es Möglichkeiten, und wenn ja, welche, um die Minimalversicherung und dadurch die Minimalleistungen gemäss BVG zugunsten des Arbeitnehmers anzuheben? Sieht die Regierung eine Möglichkeit, wenigstens im Bereich der Personalvorsorge die bisherige Lösung beizubehalten, und hat die Regierung Kenntnis, wie die Umsetzung der neuen Bestimmungen in den Betrieben angelaufen ist, und wurden diese auch ausreichend informiert?», hakte Günther Kranz weiter nach.

«Der Arbeitgeber hat das Recht bzw. die Möglichkeit, für seine Arbeitnehmer weitergehende, d.h. überobligatorische Leistungen zu versichern», erklärte Rita Kieber-Beck. «Dies muss allerdings im Reglement vorgesehen werden. Für alle Arbeitnehmer bzw. jeweils für eine Kategorie von Arbeitnehmern müssen die gleichen Leis-

tungen versichert sein. Der Arbeitgeber kann beispielsweise freiwillig für einen Arbeitnehmer zusätzliche Leistungen im Rahmen einer privaten Lebensversicherung abschliessen.

Vorbehalte werden ernst genommen

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass seit dem 1. Januar 2008 die neuen sozialversicherungsrechtlichen Unterstellungsregeln gelten und diese somit ab diesem Zeitpunkt auch umzusetzen sind. Die betroffenen Verbände wurden vor Einführung der Neuregelung über die Anpassungen informiert. Die für die einzelnen Versicherungsbereiche zuständigen Amtsstellen und Institutionen stehen bei Unklarheiten bei der Anwendung laufend für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung. Als zentrale Anlaufstelle wurde zudem eine Ansprechperson beim Amt für Gesundheit bestimmt. Insofern geht die Regierung davon aus, dass die bestehenden Regelungen auch angewendet werden bzw. dass die Umsetzung im Gang ist. Zum Grad der Umsetzung liegen aber keine Daten vor.

Die Regierung nimmt die von den Wirtschaftsverbänden vorgebrachten Vorbehalte allgemeiner Art betreffend die Umsetzung der neuen Regeln ernst und hat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Leiters des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten beauftragt, mit der Schweiz diesbezüglich Gespräche im Hinblick auf eine baldmögliche Klärung von Anwendungsfragen und allenfalls notwendigen Regelungsanpassungen zu führen. Das Vorgehen hat zum Ziel, sobald wie möglich sinnvolle und pragmatische Lösungen für die Anwendungsschwierigkeiten zu finden. Um das weitere Vorgehen und die notwendigen Massnahmen festzulegen, sind mit den Wirtschaftsverbänden noch weitere Abklärungen zu treffen, namentlich um die von den Wirtschaftsverbänden bei der Regierung vorgebrachten Probleme und Bedenken zu konkretisieren und zu quantifizieren. Hierfür ist eine Veranstaltung für Anfang Oktober vorgesehen.» (pd)